



Referat 31 - Handreichung Nr. 11:

Rechtliche Besonderheiten von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) als Prüfungsart

Stand: Juni 2019 (inhaltliche Überarbeitung) (Erstfassung Dezember 2014)

Die Handreichungen des [Referates 31 - Qualität und Recht](#) dienen als Orientierung für die Studiengangsplanung und -entwicklung, das Studiengangsmanagement und die Studiengangs- und Prüfungsverwaltung – für diejenigen, die in Gestaltung und Verwaltung unmittelbar Verantwortung für Studiengänge und Studierende tragen. Die Handreichungen sollen Wegweiser für das gemeinsame Bemühen um die Umsetzung einer hohen Qualität in Lehre und Studium sein.

Am besten kann das gelingen, indem sie auf ihre Praxistauglichkeit überprüft und stetig weiterentwickelt werden. Daher möchten wir Sie einladen, sich untereinander und mit uns über Ihre Erfahrungen auszutauschen und so dazu beizutragen, dass diese Handreichungen kontinuierlich verbessert werden und stets auf dem aktuellen Stand sind. Sollten Sie daher Abstimmungsbedarf oder konkrete Vorschläge haben, freuen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates Qualität und Recht der Abteilung Studium und Lehre darauf, von Ihnen zu hören.

Diese Handreichung soll vor allem Lehrenden und Prüfenden eine Orientierung über die rechtlichen Besonderheiten und Voraussetzungen zum Einsatz von Antwort-Wahl-Verfahrens (Multiple Choice) als Prüfungsart geben.

Diese Handreichung gliedert sich in folgende Teile:

1.	Einleitung	2
2.	Rechtliche Grundlagen	2
3.	Was es bei Multiple-Choice-Prüfungen zu beachten gilt	2
	3.1 Besonderheiten der Prüfungsart	2
	3.2 Besonderheiten des Prüfungsverfahrens	3
	3.3 Besonderheiten der Prüfungsbewertung	4
	3.4 Prüfung mit einem Teil im Antwort-Wahl Verfahren	6
4.	Konsequenzen bei Nichtbeachtung	7

1. Einleitung

Bei Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) müssen Prüflinge unter mehreren vorgegebenen Möglichkeiten die zutreffende(n) Antwort(en) markieren. Weitergehender Antwortspielraum entfällt. Prüflinge und Prüfende können bei Streitfragen nicht in einen differenzierten Meinungs austausch eintreten. Das Antwort-Wahl-Verfahren zwingt daher zu einer veränderten Form der Leistungsbewertung. Die eigentliche Prüfertätigkeit ist vorverlagert und besteht allein in der Auswahl des Prüfungsstoffs, der Ausarbeitung der Fragen und der Festlegung der Antwortmöglichkeiten.

Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind an der Universität Hamburg grundsätzlich zulässig. Sie erfordern aber eine ausdrückliche Regelung in der jeweiligen Prüfungsordnung oder fachspezifischen Bestimmung. Der Ausgestaltung des Prüfungsverfahrens kommt aufgrund der genannten Besonderheiten eine herausgehobene Bedeutung zu. Wichtig ist ferner, dass die angewandten Bewertungsgrundsätze genau festgelegt werden.

2. Rechtliche Grundlagen

Art. 12 Absatz 1 des Grundgesetzes schützt die Freiheit der Berufswahl und der Berufsausübung (sog. Berufsfreiheit). Universitäre Prüfungen greifen, insbesondere wenn ihr (wiederholtes) Nichtbestehen dazu führt, dass ein Prüfling vom weiteren Studium ausgeschlossen wird oder keinen Abschluss erhält, in die Berufsfreiheit ein. Sie müssen daher auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen. Dies gilt auch für studienbegleitende Leistungskontrollen.

Die für Hamburg maßgebliche gesetzliche Grundlage findet sich in § 60 des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG). Nach § 60 Absatz 1 HmbHG ist die nähere Ausgestaltung der Prüfungsanforderungen und des Prüfungsverfahrens in den Hochschulprüfungsordnungen (Prüfungsordnung/Fachspezifische Bestimmung des jeweiligen Studiengangs) zu treffen. Nach § 60 Absatz 2 HmbHG sind für Prüfungen in modularisierten Studiengängen sowie für Zwischen- oder Abschlussprüfungen insbesondere die Prüfungsfächer, die Art und Bewertung von Prüfungsleistungen und der Ablauf des Prüfungsverfahrens festzulegen.

3. Was es bei Prüfungen mit Multiple-Choice-Aufgaben zu beachten gilt

3.1 Besonderheiten der Prüfungsart

Das Multiple-Choice-Verfahren muss in der Prüfungsordnung Ihrer Fakultät oder in der fachspezifischen Bestimmung des jeweiligen Studiengangs als Prüfungsart ausdrücklich geregelt werden. Die Rechtsprechung lehnt es ab, Multiple-Choice-Prüfungen unter den Begriff der schriftlichen Klausur zu subsumieren. Bei Klausuren hat ein Prüfling die Möglichkeit, sich in seiner Prüfungsleistung mit den von der Aufgabenstellung aufgeworfenen Fragen inhaltlich auseinanderzusetzen, d.h. er kann seine Argumente darlegen. Bei Multiple-Choice-Prüfungen fehlt diese Möglichkeit. Überzeugen Sie sich bitte vor dem Einsatz von Antwort-Wahl-Verfahren davon, ob die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder fachspezifische Bestimmung Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren gestattet.

Sollte dies nicht der Fall sein, entbehrt die Prüfung der erforderlichen Rechtsgrundlage. Sie ist bereits aus diesem Grunde rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar. Sollte die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder fachspezifische Bestimmung keine Regelung zum Multiple-

Choice-Verfahren enthalten, möchten wir Ihnen nahelegen, die Notwendigkeit einer Änderung in den zuständigen Gremien Ihrer Fakultät zu erörtern.

➤ Die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referates 31 unterstützen Sie gerne bei der Entwicklung einer „gerichtsfesten“ Formulierung der Prüfungsordnung oder Fachspezifischen Bestimmung.

3.2 Besonderheiten des Prüfungsverfahrens

Einige Prüfungsordnungen enthalten Regelungen der folgenden Art: „Klausuren können auch in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice) durchgeführt werden.“

Damit sind Multiple-Choice-Prüfungen dem Grunde nach gestattet. Unabhängig davon ist eine gesonderte Ermächtigung für „Multiple-Choice“-Aufgaben nur erforderlich, wenn Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die von der Prüferin bzw. dem Prüfer korrigierte Arbeit nicht von ihr bzw. ihm selbst gestellt worden ist¹.

Die Rechtsprechung steht allerdings auf dem Standpunkt, dass die bei Multiple-Choice-Prüfungen vorverlagerte Prüfertätigkeit erhöhte Verfahrensanforderungen bedingt. Die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät sollte daher auch zum Prüfungsverfahren genauere Angaben machen.

➤ Darüber hinaus sind die folgenden Vorgaben zu beachten:

3.2.1 Formulierung fehlerfreier Prüfungsaufgaben

Die Prüfungsaufgaben müssen verständlich, widerspruchsfrei und eindeutig sein, damit sie zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Mehrdeutige Fragen sind nicht statthaft; auch Fragen, deren Sinn sich erst nach einer zeitaufwändigen Auslegung erschließen lässt, könnten vor Gericht keinen Bestand haben.

Achten Sie daher bitte darauf, dass Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren dem von Ihnen vorgegebenen Prüfungsschema entsprechen. Die als richtig anzukreuzende Antwort darf nicht falsch sein und es dürfen nicht mehrere der vorgegebenen Alternativen vertretbar sein, wenn es laut Aufgabenstellung nur eine richtige Antwort geben soll.

3.2.2 Eliminierung fehlerhafter Prüfungsaufgaben

Bei Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren müssen alle prüfungsrechtlich relevanten Entscheidungen schon mit der Fragestellung getroffen werden. Der üblicherweise gegebene Beurteilungsspielraum für prüfungsspezifische Wertungen erschöpft sich in der Formulierung der Prüfungsfragen und der Antwort-Alternativen. Die Prüfenden bewerten nicht nachträglich die Leistung einzelner Prüflinge in einer konkreten Prüfungssituation, sondern geben generell und abstrakt für einen ganzen Prüfungstermin die Bewertungsmaßstäbe vor.

Da die Auswertung der angekreuzten Prüfungsfragen nicht die Bewertung darstellt, sind die Prüfungsfragen vorab darauf zu überprüfen, ob sie den genannten Anforderungen genügen. Sind fehlerhafte Aufgabenstellungen unerkannt geblieben, muss eine nachträgliche Korrektur erfolgen. Dies kann geschehen, indem die ungeeignete Aufgabe bei der Auswertung unberücksichtigt bleibt oder die Prüflinge für diese Aufgabe eine Punktgutschrift erhalten. Jedenfalls darf sich die Verminderung der Prüfungsfragen nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

¹ Niehues/Fischer/Jeremias, Prüfungsrecht, 6. Aufl. 2014, Rn. 42, 601.

3.2.3 Zwei-Prüfer-Prinzip

Gemäß § 64 Absatz 7 Satz 1 HmbHG sind Prüfungsleistungen in Abschluss- und Zwischenprüfungen in der Regel von mindestens zwei Prüfenden zu bewerten. Anderes kann nur dann gelten, wenn die Prüfungen – wie in modularisierten Studiengängen üblich – studienbegleitend stattfinden. Dies gilt nach aktueller Rechtsprechung auch für Multiple Choice Prüfungen, so dass man nach dem Hamburgischen Hochschulgesetz bei studienbegleitenden Multiple-Choice-Prüfungen keine Zweitprüferin bzw. keinen Zweitprüfer benötigt.

Anders stellt sich die Rechtslage dar, wenn in den einschlägigen Satzungen (Prüfungsordnung/Fachspezifische Bestimmungen) eine Zweitprüferin bzw. ein Zweitprüfer vorgesehen ist. Dann gilt:

Das Zwei-Prüfer-Prinzip ist schon beim Entwerfen und bei der Vorabkontrolle der Prüfungsaufgaben zu berücksichtigen. Entbehrlich ist dagegen die Beteiligung der beiden Prüfenden (Aufgabenersteller/innen) beim nachträglichen Auswerten der angekreuzten Antwortbögen.

Nicht zulässig ist es, dass die Aufgaben von nur einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt werden und nach Durchführung der Prüfung für einzelne Prüfungsleistungen eine Zweitkorrektur durchgeführt wird. Der bzw. die nachträglich eingeschaltete zweite Prüfende muss aufgrund der für Multiple-Choice-Prüfungen geltenden Besonderheiten nämlich über die generelle Eignung der Aufgabenstellung befinden und nicht bloß über die individuelle Leistung einzelner Prüflinge.

3.3 Besonderheiten der Prüfungsbewertung

Im Unterschied zu Prüfungen herkömmlicher Art, bei denen sich unbeabsichtigte Schwankungen des Schwierigkeitsgrades mit der nachträglichen Bewertung ausgleichen lassen, steht die Bewertung von Multiple-Choice-Prüfungen von vorneherein fest. Die Auswertung der angekreuzten Antwortbögen ist eine reine Rechenaufgabe. Im Hinblick auf die Bestehensgrenze und die Benotung von Aufgaben im Antwort-Wahl-Verfahren ist daher besondere Sorgfalt zu üben.

➤ Sofern die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät keine genauere Regelung zur Bewertung bei Multiple-Choice-Prüfungen enthält, müssen die folgenden Vorgaben beachtet werden:

3.3.1 Absolute Bestehensgrenze

Wie auch bei anderen Prüfungsleistungen errechnet sich das Bestehen einer Multiple-Choice-Klausur grundsätzlich aus einem Vomhundertsatz der möglichen Antworten.

Soweit das Zwei-Prüfer-Prinzip greift, muss jeder Prüfer bzw. jede Prüferin eine absolute Bestehensgrenze festlegen oder beide Prüfenden einigen sich auf eine absolute Bestehensgrenze.

3.3.2 Relative Bestehensgrenze

Wie bereits dargelegt, können Multiple-Choice-Klausuren einer Schwankung im Schwierigkeitsgrad unterliegen. Bei sonstigen Prüfungsleistungen kann dies im Rahmen der Bewertung Berücksichtigung finden. Da im Antwort-Wahl-Verfahren die Prüfungsbewertung jedoch auf die Aufgabenerstellung vorverlagert ist, besteht dort keine solche Möglichkeit. Dies wird durch die Bildung einer relativen Bestehensgrenze ausgeglichen. Dies gewährleistet, dass die aktuelle Prüfung in einem Verhältnis zu einer möglichen Höchst- oder Normalleistung steht.

Der erforderliche Zusammenhang zwischen Bestehensgrenze und Normalleistung kann nur dann hergestellt werden, wenn statistische Entscheidungshilfen (Durchschnittsergebnisse eines

oder mehrerer Prüfungstermine) in die Ergebnisberechnung einbezogen werden. Für eine solche relative Bestehensgrenze gibt es folgende exemplarische Darstellung: „Die Prüfung ist dann bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der erreichbaren Gesamtpunktzahl erzielt wurden (absolute Bestehensgrenze) oder wenn die erzielte Gesamtpunktzahl um nicht mehr als 17 Prozent die von der Referenzgruppe durchschnittlich erzielte Gesamtpunktzahl unterschreitet (relative Bestehensgrenze).“

Als Referenzgruppe können z.B. die vorangegangenen zwei oder drei Prüfungstermine des Moduls gelten. Sind entsprechende Daten nicht vorhanden, kann auch der Durchschnitt des einzelnen Prüfungstermins als Referenzwert herangezogen werden. Der Prozentwert ist dabei, variabel. Üblich ist ein Wert zwischen 15 und 25. Im Idealfall sollte bereits die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät eine Regelung entsprechend der genannten Berechnungsmethode beinhalten. Auch könnte in den Satzungen bereits die heranzuziehende Referenzgruppe festgelegt werden. Ist dies nicht der Fall, müssen Sie als Prüfende die Festlegung treffen und den Referenzwert ermitteln. Beides muss hinreichend dokumentiert werden, um z. B. in einem späteren Widerspruchsverfahren die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten. Soweit das Zwei-Prüfer-Prinzip gilt, ist dieser Vorgang durch beide Prüfende vorzunehmen.

Gleiches gilt für den Prozentwert der absoluten Bestehensgrenze. Hier ist ein Wert zwischen 50 und 60 üblich.

Der Vorteil einer Festlegung in den einschlägigen Satzungen ist vor allem die Transparenz für die Beteiligten des Prüfungsverfahrens. Auch wird den Prüfenden die Berechnung und die Dokumentationspflicht der relativen Bestehensgrenze dadurch erleichtert.

3.3.3 Keine Malus-Punkte

Malus-Punkte für falsch beantwortete Multiple-Choice-Fragen sind unzulässig.

Dasselbe gilt für eine ungleiche Punktebewertung von richtig, falsch oder nicht angekreuzten Antwortalternativen.

Als zulässig muss es dagegen gelten, wenn eine Prüfungsaufgabe, bei der mehrere Antwortalternativen anzukreuzen sind, als nicht gelöst gewertet wird, weil ein Prüfling nicht alle richtigen Antwortalternativen markiert hat. Für einzelne richtige Antworten innerhalb einer solchen Prüfungsaufgabe müssen daher keine anteiligen Notenpunkte vergeben werden.

3.3.4 Differenzierte Noten

Auch bei Multiple-Choice-Prüfungen müssen Sie als Prüfer/in festlegen, wie viele richtige Antworten ein Prüfling für das Erreichen einer bestimmten Note benötigt. Jedenfalls in Abschluss- oder Zwischenprüfungen müssen Leistungen gemäß § 62 Absatz 2 Satz 1 HmbHG mit differenzierten Noten bewertet werden. In modularisierten Prüfungen müssen die Prüfungsordnungen gemäß § 62 Absatz 2 Satz 2 HmbHG die Module bezeichnen, die mit differenzierten Noten zu bewerten sind. Sollte die Prüfungsordnung oder die jeweilige Fachspezifische Bestimmung Ihrer Fakultät keine genauere Regelung zur Benotung enthalten, müssen Sie selbst sicherstellen, dass die differenzierte Benotung dem Gebot der relativen Bestehensgrenze Rechnung trägt.

Wir empfehlen Ihnen, die Leistungsnoten oberhalb der Bestehensgrenze nach Prozentsätzen zu staffeln. Sie sollten dazu für jeden Prüfling den prozentualen Anteil der über die Bestehens-

grenze hinaus erreichten Punktzahl ermitteln. Dies hat den Vorteil, dass absolut und relativ bestandene Prüfungen gleichermaßen benotet werden können. Die zu vergebende Note könnten Sie zum Beispiel so errechnen:

„1,0, sofern dieser Anteil größer als 90 % ist; 1,3, sofern dieser Anteil größer als 80 % ist, aber maximal 90 % beträgt; 1,7, sofern dieser Anteil größer als 70 % ist, aber maximal 80 % beträgt; 2,0, sofern dieser Anteil größer als 60 % ist, aber maximal 70 % beträgt; 2,3, sofern dieser Anteil größer als 50 % ist, aber maximal 60 % beträgt; 2,7, sofern dieser Anteil größer als 40 % ist, aber maximal 50 % beträgt; 3,0, sofern dieser Anteil größer als 30 % ist, aber maximal 40 % beträgt; 3,3, sofern dieser Anteil größer als 20 % ist, aber maximal 30 % beträgt; 3,7, sofern dieser Anteil größer als 10 % ist, aber maximal 20 % beträgt; 4,0, sofern dieser Anteil mindestens 0 % und maximal 10% beträgt.“

Bei Beteiligung von zwei Prüfenden einigen sich beide im Idealfall schon vorab auf ein Bewertungsschema.

3.4 Prüfung mit einem Teil im Antwort-Wahl Verfahren

Viele Prüfungen finden nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren statt. Die oben geschilderten Grundsätze gelten dann nur für diesen Teil. Auch hier muss das Verfahren nicht in allen Einzelheiten in der Prüfungsordnung/der Fachspezifischen Bestimmung ausformuliert sein. Viele Aspekte zählen demnach zum Bereich des Bewertungsspielraums der Prüfenden und können von diesen selbst bestimmt werden.

3.4.1 Zwei-Prüfer-Prinzip

Soweit für den Prüfungsteil mit Multiple-Choice-Aufgaben das Zwei-Prüfer-Prinzip vorgesehen ist, müssen diese Aufgaben nach den oben erläuterten Grundsätzen verfasst werden. Der offene Fragenteil ist jedoch nur von der Erstprüferin bzw. vom Erstprüfer zu erstellen und zu bewerten. Der Multiple-Choice-Teil kann im Anschluss an den Klausurtermin von einer Person, nach dem Punkteschema der Prüfenden, bewertet werden. Der offene Fragenteil wird von der Erstprüferin bzw. dem Erstprüfer allein bewertet.

3.4.2 Bewertung

Insbesondere die Bewertung von Klausuren mit einem Multiple-Choice-Anteil hat, bei Anwendung des Zwei-Prüfer-Prinzips, anders zu verlaufen als bei reinen Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren. Grund hierfür ist, dass nicht beide Prüfenden 100 % der Prüfung bewerten, sondern die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer nur den Teil mit den Antwort-Wahl-Aufgaben. Es kann daher nicht einfach das arithmetische Mittel bei der Bewertung gebildet werden. Es sind vielmehr Teilnoten für beide Aufgabenteile zu vergeben. Für den Teilbereich der Antwort-Wahl-Aufgaben haben die Prüfenden bereits bei der Aufgabenstellung die „Bewertung“ vorgenommen, so dass die korrigierende Person anhand dieser Vorgaben eine absolute und eine relative Teilnote bilden kann. Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer bildet zusätzlich eine Teilnote für den offenen Fragenteil. Je nach Gewichtung der beiden Fragenteile, die von den Prüfenden festzulegen ist, kann dann eine Gesamtnote gebildet werden. Die Notenvergabe, wie sie oben unter 3.3.4 beschrieben wurde, wäre gleichfalls Sache der Prüfenden. Es ist aber wichtig, dass die Notenskala dokumentiert wird, um die Notenvergabe später nachzuvollziehen.

Rechenbeispiel:

Ein Studierender markiert im Antwort-Wahl-Teil 60 % der richtigen Antworten, was bei beiden Prüfern (gemäß der Vorgaben nach 3.3.4) zu einer Note von 2,3 und damit zu einer Teilnote von 2,3 führen würde.

Im offenen Fragenteil erreicht der Studierende 75 % der zu vergebenden Punkte, was zu einer Note des Erstprüfers von 1,7 führt. Soweit beide Teile mit 50 % in die Gesamtnote eingehen sollen, würde dies eine 2,0 bedeuten.

Achtung: § 15 Absatz 3 der meisten Prüfungsordnungen ist für die Umrechnung der Teilnoten in eine Gesamtnote nicht direkt anwendbar, da sich dieser auf Teilleistungen, also mehrere Prüfungen, bezieht.

3.4.3 Ausformulierung in den Satzungen

Auch wenn es nicht erforderlich ist, detaillierte Regelungen festzulegen, erscheint eine Regelung der grundlegenden Verfahrensvorschriften sinnvoll, um den Prüfenden einen Leitfaden vorzugeben, den Studierenden ein transparentes Verfahren zu bieten und den Anforderungen des § 60 Absatz 2 Nr. 10 HmbHG zu entsprechen. Soweit den Prüfenden die Wahl überlassen wird, ob sie das Antwort-Wahl-Verfahren ausschließlich oder nur teilweise verwenden möchten, bietet sich die vollständige Regelung der Verfahrensgrundsätze mit einem Zusatzpassus an, dass bei teilweise verwendetem Antwort-Wahl-Verfahren die beschriebenen Grundsätze nur auf den entsprechenden Teil anzuwenden sind. Für die Bildung der Endnote kann dann § 15 Absatz 3 der Prüfungsordnung für anwendbar erklärt werden.

Wird ohnehin nur ein Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, empfiehlt es sich, die hier beschriebenen Unterschiede zum vollständigen Antwort-Wahl-Verfahren in die Satzungen aufzunehmen. Auch die Erarbeitung der Aufgaben, die Eliminierung von fehlerhaften Aufgaben und das Verbot von Maluspunkten sollten sich zur Klarstellung in den Satzungen wiederfinden, da diese Grundsätze unabdingbar sind und sich direkt aus Art. 12 I GG ergeben.

Soweit nur ein verschwindend geringer Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt wird (etwa eine bis zwei Fragen), ist die Einhaltung der beschriebenen Grundsätze nicht zwingend, da die Prüfungsleistung in einer Gesamtschau betrachtet wird.

➤ Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 - Qualität und Recht gern zur Verfügung.

4. Konsequenzen bei Nichtbeachtung

Sollte die für Ihre Prüfungen einschlägige Prüfungsordnung oder Fachspezifische Bestimmung keine Regelung zum Multiple-Choice-Verfahren enthalten, fehlt einer Prüfung im Antwort-Wahl-Verfahren die erforderliche Rechtsgrundlage. Sie ist bereits aus diesem Grunde rechtswidrig und gerichtlich anfechtbar. Sie müssen im Rahmen eines Rechtsmittelverfahrens ggf. damit rechnen, dass Sie verpflichtet werden, die (gesamte) Prüfung neu zu bewerten, schlimmstenfalls muss die Prüfung wiederholt werden. Dasselbe gilt bei Nichtbeachtung der oben dargestellten Voraussetzungen an das Prüfungsverfahren und die Prüfungsbewertung.

➤ Für Rückfragen stehen Ihnen die für Ihren Studiengang zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Referats 31 - Qualität und Recht gern zur Verfügung.